Az. RN 5 S 98.02150

Ausfertigung

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

In der Verwaltungsstreitsache

Eingegangen
16. DEZ. 1998
Geschäftsbereich W

-Antragstellerin-

gegen

Bayer. Rechtsanwaltsversorgung
vertreten durch die Bayer. Versorgungskammer
Denninger Str. 37, 81925 München

-Antragsgegnerin-

wegen

Rechtsanwaltsversorgung
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erläßt das Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg, V. Kammer, ohne mündliche Verhandlung am 10. Dezember 1998 folgenden

Beschluß:

I. Der Antrag wird abgelehnt.

II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

III. Der Streitwert wird auf 1.029,51 DM festgesetzt.

Frö.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin ist seit 10.2.1992 Mitglied der Bayer. Rechtsanwaltsversorgung; sie hat einkommensbezogene Beiträge zu entrichten.
Mit Beitragsbescheiden vom 27.10.1997 und 7.11.1997 setzte die Antragsgegnerin den Pflichtbeitrag für das Jahr 1996 auf 5.529,60 DM und für das Jahr 1997 auf 5.991,60 DM vorläufig fest. Die endgültige Festsetzung sollte nach Vorlage der Einkommenssteuerbescheide 1994 und 1995 erfolgen. Die Festsetzung beruhte auf entsprechenden Angaben der Antragstellerin über ihr Einkommen in den Jahren 1994 und 1995 im Schriftsatz vom 15.10.1997.

Mit Schreiben vom 8.6.1998 legte die Antragstellerin vorläufige Gewinnermittlungen ihrer Sozietät aus den Jahren 1994, 1995 und 1996 vor. Diese ergaben für die Antragstellerin für die Jahre 1994 und 1995 einen Gewinn von 32.316,31 DM bzw. 46.475,30 DM. Für das Jahr 1996 wurde ein Verlust von 6.199,70 DM ausgewiesen.

Aufgrund dieser Angaben wurde mit Beitragsbescheid vom 17.6.1998 der vorläufige Beitrag der Antragstellerin für das Jahr 1996 auf 6.204,72 DM (517,06 DM monatlich) und für das Jahr 1997 in Höhe von 9.434,52 DM (786,21 DM monatlich) festgesetzt. Wegen des Verlusts im Jahre 1996 wurde für die Zeit ab dem 1.1.1998 ein vorläufiger Beitrag lediglich in Höhe des Grundbeitrags (511,50 DM monatlich) festgesetzt.
Den dagegen erhobenen Widerspruch wies die Antragsgegnerin mit Widerspruchsbescheid vom 28.8.1998 zurück. Der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung wurde abgelehnt.

Dagegen erhob die Antragstellerin am 2.10.1998 Klage beim Verwaltungsgericht München. Außerdem beantragte sie,

die Aussetzung der Vollziehung der streitgegenständlichen Bescheide anzuordnen.

Die Antragstellerin hält den Beitragsbescheid vom 17.6.1998 für rechtswidrig, da, im Gegensatz zur Einkommensfeststellung durch das Finanzamt, keine Abschreibungen berücksichtigt worden seien. Ebenso seien Privateinlagen in unzutreffender Weise lediglich als Einnahmen

gewertet worden. Da für das Jahr 1994 noch keine Einkommenssteuerklärung der Antragstellerin vorliege, dürfe für das Kalenderjahr 1996 auch keine endgültige Beitragsfestsetzung erfolgen. Es sei zu erwarten, daß im endgültigen Steuerbescheid für 1994 der als Bemessungsbetrag zugrundegelegte Betrag von 32.316,31 DM deutlich unterschritten werde.
Gleiches gelte für die Einkommensermittlung im Jahre 1995 und die sich daraus ergebende Beitragsfestsetzung für das Jahr 1997. Auch für das Jahr 1998 seien keine Abschreibungen berücksichtigt worden.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie verweist darauf, daß im Beitragsbescheid vom 17.6.1998 die Beiträge für die Jahre 1996 bis 1998 nur vorläufig festgesetzt worden seien. Die Festsetzung habe nur Bestand, bis das Mitglied entsprechend der in § 41 Abs. 2 der Satzung der Bayer. Rechtsanwaltsversorgung vom 6.12.1996 (Bayer. Staatsanzeiger, Nr. 51/52) (= Satzung) festgelegten Mitwirkungspflicht endgültige Einkommenswerte vorlege und nachweise. Auch eine vorläufige Festsetzung könne durch eine weitere vorläufige Festsetzung aufgehoben und ersetzt werden, wenn das Mitglied neue vorläufige Einkommenswerte bekanntgebe.
Das Verwaltungsgericht München hat den Rechtsstreit mit Beschluß vom 22.10.1998 wegen örtlicher Unzuständigkeit an das Verwaltungsgericht Regensburg verwiesen.
Das Gericht hat den Verfahrensakt der Antragsgegnerin beigezogen. Wegen der übrigen Einzelheiten des Verfahrens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze in diesem Verfahren sowie im Klageverfahren RN 5 K 98.2149 verwiesen.

II.

Der Antrag ist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO statthaft.

Die im Rahmen des Versorgungswerkes der Bayer. Rechtsanwaltsversorgung von den Mitgliedern zu entrichtende Beiträge sind öffentliche Abgaben im Sinne von § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO; der Widerspruch und die Klage gegen ihre Festsetzung haben nach dieser Vorschrift

keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht der Hauptsache kann die aufschiebende Wirkung jedoch durch Beschluß gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anordnen. Voraussetzung dafür ist in entsprechender Anwendung von § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO, daß ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts bestehen oder die Vollziehung für den Zahlungspflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Ernstliche Zweifel sind anzunehmen, wenn die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids so erheblichen Bedenken begegnet, daß eine Aufhebung oder Abänderung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann.
Dies ist vorliegend nicht der Fall.
Rechtsgrundlage des von der Antragsgegnerin mit Beitragsbescheid vom 17.6.1998 festgesetzten Pflichtbeitrags ist nach der für 1996 maßgeblichen Rechtslage § 18 der Satzung der Bayer. Rechtsanwaltsversorgung vom 12.1.1984 (BayStAnz. 1984, Nr. 4), zuletzt geändert am 16.12.1995 (BayStAnz., Nr. 51/52) (= Satzung a.F.), seit 1997 die Satzung vom 6.12.1996 (BayStAnz. 51/52) (= Satzung). Nach den inhaltlich im wesentlichen übereinstimmenden Regelungen beider Satzungen (§ 18 Abs. 1 Satzung a.F. und § 19 Satzung) entrichten selbständige Mitglieder in der Vollversorgung einen Beitrag in Höhe des jeweiligen Beitragssatzes aus den monatlichen Berufseinkommen, höchstens jedoch aus der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze (Höchstbeitrag), wenigstens in Höhe von 3/10 des Höchstbeitrags (Grundbeitrag). Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze entsprechen den jeweils in der Angestelltenversicherung geltenden Werten. Monatliches Berufseinkommen ist der zwölfte Teil des gesamten Jahreseinkommens aus selbständiger Tätigkeit nach Abzug der Betriebsausgaben, jedoch ohne Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerfreibeträgen.
§ 19 Abs. 2 der Satzung definiert seit 1997 das beitragspflichtige Einkommen im Ergebnis in gleicher Weise als die Einkünfte aus selbständiger Arbeit im Sinne des Einkommenssteuergesetzes, also die Betriebseinnahmen aus selbständiger Arbeit als Rechtsanwalt nach Abzug der Betriebsausgaben. Vom Abzugsprivileg ausgenommen sind gemäß § 2 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Steuerfreibeträge (vgl. BayVGH, Urteil vom 26.2.1997, Az. 9 B 94.2650).

Nach § 21 Abs. 1 ist das beitragspflichtige Einkommen durch den Einkommens- oder Gewinnfeststellungsbescheid, die Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftprüfers für den für die Beitragserhebung maßgeblichen Zeitraum nachzuweisen. Solange ein solcher Nachweis nicht vorliegt, werden gemäß § 21 Abs. 2 der Satzung die Beiträge aufgrund der zuletzt maßgebenden oder der voraussichtlichen Bemessungsgrundlage vorläufig erhoben.

Die Antragsgegnerin ist somit aufgrund der oben genannten Bestimmungen berechtigt, bis zum Vorliegen eines bestandskräftigen Einkommens- oder Gewinnfeststellungsbescheids Beiträge vorläufig zu erheben. Die Befugnis zur vorläufigen Regelung umfaßt auch das Recht der Antragsgegnerin, die vorläufige Festsetzung durch eine erneut vorläufige Regelung zu ersetzen, sofern die Antragstellerin durch eine Ergänzung ihrer Angaben dazu Anlaß gibt.

Die Höhe der vorläufig festzusetzenden Beiträge bemißt sich nach der „voraussichtlichen" Bemessungsgrundlage. Da die Antragsgegnerin die Höhe der Einkünfte ihrer Mitglieder nicht selbst ermitteln kann, ist sie darauf angewiesen, daß diese die erzielten Einkünfte mitteilen, wozu sie gemäß § 41 Abs. 2 der Satzung verpflichtet sind. Der Antragsgegnerin standen als Entscheidungsgrundlage lediglich die übermittelten „vorläufigen Gewinnermittlungen" für die Jahre 1994 bis 1996 zur Verfügung. Die Antragstellerin hatte diese Gewinnermittlungen im Rahmen des laufenden Beitragsfestsetzungsverfahrens selbst vorgelegt. Es kann deswegen unterstellt werden, daß sie die dort aufgeführten Gewinne und Verluste jedenfalls nach damaligen Wissensstand für zutreffend hielt. Konkrete Angaben über weitere Abschreibungsmöglichkeiten und private Einlagen hat die Antragstellerin weder im Ausgangs- noch im Widerspruchsverfahren gemacht. Der Antragsgegnerin ist es somit unmöglich, die Höhe der Betriebsausgaben anders als auf der Grundlage der „vorläufigen Gewinnermittlungen" zu schätzen. Vorläufige Beiträge entsprechen in Wesen und Zielrichtung den Abschlagszahlungen; sie sind erforderlich, um einen gleichmäßigen Zahlungseingang zu sichern, zu hohe Rückstände zu vermeiden und die Funktionsfähigkeit des Versorgungswerks sicherzustellen. Die Antragsgegnerin hat zutreffend darauf verwiesen, daß es zum Wesen des vorläufigen Beitrags gehöre, daß er im Verhältnis zum endgültigen Beitrag unrichtig sei.

Wegen der für das Jahr 1996 ausgewiesenen Verluste hat die Antragsgegnerin den Beitrag für das Jahr 1998 vorläufig auf den geringstmöglichen Beitrag, den Grundbeitrag gemäß § 19 Abs. 1 Satz 4 der Satzung, festgelegt. Durch diesen kann die Antragstellerin als Mitglied des Versorgungswerks ungeachtet der zwischen den Beteiligten strittigen Höhe der Verluste nicht in ihren Rechten verletzt sein.

Berechnungsfehler sind für das Gericht nicht ersichtlich und von der Antragstellerin auch nicht behauptet.

Unter diesen Umständen bestehen gegen die Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Bescheide keine Bedenken.

Für das Gericht ist auch nicht erkennbar, daß die Vollziehung des Beitragsbescheids für die Antragstellerin eine unbillige Härte zur Folge hätte. Sie hat hierzu keine Angaben gemacht.

Unter diesen Umständen ist der Antrag vollständig abzulehnen.

Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO.

Streitwert: §§ 13 Abs. 2, 20 Abs. 3 GKG; das Gericht folgt dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, wonach im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bei auf bezifferte Geldleistungen gerichteten Verwaltungsakten der Streitwert ein Viertel des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwerts in Höhe von 4.118,04 DM, also 1.029,51 DM beträgt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen Ziff. I und II dieses Beschlusses steht den Beteiligten die Beschwerde nur zu, wenn sie vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof in entsprechender Anwendung des § 124 Abs. 2 VwGO zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg/Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg) schriftlich zu stellen. Er muß den angegriffenen Beschluß bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist. Dem Antrag sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Gegen Ziff. III dieses Beschlusses ist die Streitwertbeschwerde statthaft. Dies gilt jedoch nur, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,-- DM übersteigt.
Die Beschwerde muß innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg/Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg) schriftlich eingehen oder erklärt werden.
Über die Beschwerde entscheidet der Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München.

Vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Beschwerde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Steger Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht	Troidl Richter am Verwaltungsgericht	Junge-Herrmann Richter am Verwaltungsgericht